

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**
Amt für Verbraucherschutz

27. November 2020

WEISUNG

Betreffend die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Berufsbildungsnachweisen gemäss Gastgewerbeverordnung

1. Einleitung und rechtliche Grundlagen

Diese Weisung regelt gemäss § 17 Abs. 3 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25. März 1998 (SAR 970.111), welche Fähigkeitsausweise und Berufsbildungsnachweise ohne Anerkennungsverfahren im Einzelfall als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt sind (vgl. nachfolgend Ziff. 3 und 4).

Darüber hinaus enthält sie Vollzugsweisungen zum Verfahren gemäss GGV rund um die Anerkennung von Fähigkeitsausweisen und Berufsbildungsnachweisen (nachfolgend Ziff. 2).

2. Verfahren

Die bei der Gemeinde zusammen mit der Meldung einer Betriebsaufnahme gemäss § 6 Abs. 3 GGV eingereichten Unterlagen sind vom Gemeinderat gemäss § 7 GGV sowie anhand dieser Weisung zu bearbeiten, bevor die betroffene Person die Wirtstätigkeit aufnimmt.

Der Gemeinderat prüft, ob der eingereichte Fähigkeitsausweis oder Berufsbildungsnachweis in dieser Weisung aufgelistet und gültig ist. Bei ausländischen Berufsbildungsnachweisen ist zu prüfen, ob eine gültige Niveaubestätigung oder Anerkennung der Gleichwertigkeit des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, kontaktstelle@sbfi.admin.ch vorliegt, welche die Gleichwertigkeit zu einer Berufsausbildung gemäss Ziffer 4 dieser Weisung belegt.

In dieser Weisung nicht aufgeführte Fähigkeitsausweise oder Berufsbildungsnachweise (i.d.R. ab Niveau Berufsprüfung) sowie Niveaubestätigungen oder Gleichwertigkeitsanerkennungen des SBFI zu Berufsausbildungen, die unter Ziffer 4 nicht aufgeführt sind, sind zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens der Wirteprüfungskommission einzureichen. Ein Nachweis der praktischen Tätigkeit von mindestens 6 Monaten, bei der die Kenntnisse im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln erworben wurden (vgl. § 10 Abs. 1 GGV), ist beizulegen. Als Nachweis der praktischen Tätigkeit können beispielsweise Arbeitszeugnisse oder Stellenbeschreibungen mit einer Bestätigung der Anstellungszeit beigebracht werden. Ebenfalls an die Wirteprüfungskommission weiterzuleiten sind die Gesuche um Anerkennung der Berufserfahrung gemäss § 17 Abs. 5 GGV. Die Unterlagen sind an folgende Adresse einzureichen:

*Wirteprüfungskommission, Christoph Müller, Aegerten 11, 5742 Kölliken
wirtepruefung@albatrostreuhand.ch*

3. Nichtaargauische Fähigkeitsausweise (§ 17 Abs. 1 GGV)

3.1 Anerkannte Fähigkeitsausweise anderer Kantone

Die Fähigkeitsausweise folgender Kantone werden als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt:

- Appenzell Innerrhoden AI
- Basel-Landschaft BL
- Basel-Stadt BS (mit Ausstellungsdatum vor 31. Dezember 2019, Fähigkeitsausweise ab 01.01.2020 werden nicht anerkannt,)
- Bern BE
- Freiburg FR
- Luzern LU
- Thurgau TG

3.2 Teilweise anerkannte Fähigkeitsausweise anderer Kantone

Die Fähigkeitsausweise der folgenden Kantone werden nur dann als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt, wenn eine Ergänzungsprüfung gemäss § 19 GGV in den nachfolgend genannten Fächern gemäss § 11 Abs. 1 GGV erfolgreich absolviert wurde:

Kanton	Erforderliche Ergänzungsprüfung
Schaffhausen SH, Eignungsprüfung	<ul style="list-style-type: none">- Personalrecht (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht)- Rechtsvorschriften über die kaufmännische Buchführung und das Steuerwesen
St. Gallen SG; Eignungsprüfung	<ul style="list-style-type: none">- Gastgewerberecht (inklusive Alkoholgesetzgebung) sowie betriebsbezogene Rechtsvorschriften der Bau- und Umweltschutzgesetzgebung (inklusive Brandschutzvorschriften)- Personalrecht (Arbeitsrecht, Ausländerrecht, Sozialversicherungsrecht)- Rechtsvorschriften über die kaufmännische Buchführung und das Steuerwesen

Nach erfolgreicher Ergänzungsprüfung wird den Absolventinnen und Absolventen das Aargauer Fähigkeitszeugnis ausgehändigt.

4. Berufsbildungsnachweise (§ 17 Abs. 2 GGV)

Die folgende Berufsbildungsnachweise (Fachausweise und Diplome) werden als gleichwertig zum aargauischen Fähigkeitsausweis anerkannt:

- Chefkoch / Chefköchin mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
- Gastro-Betriebsleiter/in mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
- Leiter/in Gemeinschaftsgastronomie mit eidgenössischem Diplom (Höhere Fachprüfung)
- Küchenchef/in mit eidgenössischem Diplom (Höhere Fachprüfung)
- Gastro-Unternehmer/in, diplomierte (Höhere Fachprüfung)
- Leiter/in Restauration mit eidgenössischem Diplom (Höhere Fachprüfung)
- Diplome von Schweizer Hotelfachschulen ab Niveau Höhere Fachschule:
 - Fachhochschule (Bachelor): - Ecole hôtelière de Lausanne (EHL)
 - Höhere Fachschule (HF): - Belvoirpark Hofelfachschule Zürich
 - Hotelfachschule Thun

- Schweizerische Hotelfachschule Luzern
- EHL Hotelfachschule Passugg
- Ecole Hôtelière de Genève
- Scuola specializzata superiore alberghiera e del turismo, Bellinzona

- Chef/in Bäckerin-Konditorin-Confiseurin mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
- Branchenspezialistin Bäckerei-Konditorei-Confiserie mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
- Betriebsleiter/in Bäckerei-Konditorei-Confiserie diplomierte (Höhere Fachprüfung)
- Betriebsleiter/in Fleischwirtschaft mit eidg. Fachausweis (Berufsprüfung)
- Höhere Fachprüfung Metzgermeister/in (Höhere Fachprüfung)

5. Aufhebung bisheriger Weisungen

Keine

6. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Amt für Verbraucherschutz



Alda Breitenmoser
Amtsleiterin